

Informationen – kurz und bündig

20. Wohngeld

Wohngeld dient der Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens einkommensschwacher Bürgerinnen und Bürgern. Es handelt sich um einen von Bund und den Ländern getragenen Zuschuss für Mieter einer Wohnung in Form eines Mietzuschusses oder als Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung als Lastenzuschuss.

Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht ist abhängig von

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Antragsstellung

Wohngeld können Sie nur dann erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen. Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldbehörde, der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Dort erhalten Sie auch eine umfassende Beratung. Sie erhalten nach Antragsstellung von der zuständigen Behörde einen schriftlichen Bescheid.

Das Wohngeld wird für jeden Einzelfall, abhängig von der Haushaltsgröße, dem Einkommen und der Miete bzw. der Belastung, individuell berechnet. Die Wohngeldtabellen bieten eine Orientierung zur Höhe des Wohngeldes.

Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem ein Wohngeldantrag gestellt wurde. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Empfängern von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) sowie von Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird kein Wohngeld gewährt, wenn sie schon Unterkunftskosten beziehen.

Informationen finden sie auch unter www.service-bw.de/Wohngeld

Stand 5.6.2018

Weitere Informationen:

IAV-Stelle Neuenstadt
Pfarrgasse 7, 74196 Neuenstadt
Frau Martina Wißmann, tel.07139-09324
lav-neuenstadt@web.de